

RS UVS Salzburg 2000/02/02 11/10135/2-2000nu

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.02.2000

Rechtssatz

Hat ein ausländischer Lieferant ohne Betriebssitz im Inland die mangelhafte Lieferung nachzubessern, so ist der inländische Arbeitgeber, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, im Sinne des § 2 Abs 3 lit b AuslBG als Arbeitgeber der entsendeten ausländischen Arbeitnehmer anzusehen. Er hat für die entsprechende Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung (gemäß § 18 Abs 1 AuslBG) zu sorgen.

Schlagworte

§ 2 Abs2 litd AuslBG; Für die Nachbesserung der Mängel durch ausländische Arbeitnehmer in Österreich sind entsprechende arbeitsrechtliche Bewilligungen erforderlich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at